

# RS Vwgh 2009/3/5 2007/16/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2009

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

ABGB §891;

BAO §237;

BAO §6;

## Rechtssatz

§ 237 BAO stellt keine allgemeine Grundlage dafür dar, das wirtschaftliche Risiko eines von mehreren Gesamtschuldern, das im Verlust seiner Regressmöglichkeit zufolge der Insolvenz eines Mitschuldners gelegen ist, auf den Abgabengläubiger zu überwälzen. Das Wesen einer Gesamtschuld besteht in einer besonders starken Absicherung des Gläubigers (hier des Abgabengläubigers)(vgl Ritz BAO-Kommentar<sup>3</sup> Rz 2 Abs 2 zu § 6 BAO; Perner in Klang, Kommentar<sup>3</sup> Rz 23 zu § 891 ABGB; Gschnitzer in Klang, Kommentar<sup>2</sup> IV/1, 298 Abs 1; P. Bydlinski in Koziol/P.Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomm<sup>2</sup>, Rz 1 zu § 891 ABGB). Der Gläubiger wird damit in die Lage versetzt, insbesondere unabhängig vom Leistungsvermögen eines von mehreren Gesamtschuldern sich an den bzw. die anderen Gesamtschuldner zu halten (siehe dazu insbesondere die Ausführungen von Ritz BAO-Kommentar<sup>3</sup> Rz 2 Abs. 2 zu § 6 BAO).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007160142.X03

## Im RIS seit

08.04.2009

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>